

Hinweisblatt des Wasserbeschaffungsverbandes Büchlberg für den Einbau bzw. die nachträgliche Installation von Eigengewinnungsanlagen (z.B. Regenwassernutzungsanlage, Quellen oder Brunnen).

Die Errichtung bzw. Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage (z.B. Regenwassernutzungsanlage, Quellen oder Brunnen) ist dem Wasserbeschaffungsverband mitzuteilen bzw. anzuzeigen (§ 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) bzw. Ziffer 2.3.3 und 3.4 der Allgemeinen Bedingungen und Preise für die Versorgung mit Wasser -Anlage zur AVBWasserV).

Folgende Bedingungen und Auflagen sind zu beachten:

1. Die Vorschriften der DIN 1988 Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen sind genauestens zu beachten. Eine unmittelbare Verbindung der Trinkwasseranlage mit der Eigengewinnungsanlage ist **nicht** zulässig (DIN 1988 Teil 4 Abschnitt 3.2.1). Eigengewinnungsanlage und Trinkwasserinstallation müssen voneinander **völlig getrennt** sein; Querverbindungen sind auszuschließen.
2. Einzig zulässige Nachspeisemöglichkeit aus der Trinkwasseranlage in die Eigengewinnungsanlage ist ein **freier Auslauf (Luftbrücke)** nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1.
3. Nicht-Trinkwasserleitungen bzw. mit Regenwasser gespeiste Leitungen sind, soweit sie nicht erdverlegt sind, mit einem von Trinkwasserleitungen abweichenden Farbanstrich zu kennzeichnen (§ 17 Trinkwasserverordnung)
4. Alle Entnahmestellen, die mit Regenwasser gespeist werden, sind mit den Worten „**Kein Trinkwasser**“ schriftlich oder bildlich zu kennzeichnen (DIN 1988 Teil 2 Nr. 3.3.2).

Kein Trinkwasser



5. Alle Zapfstellen für Regenwasser sollten mit Auslaufventilen versehen sein, die nur mit Steckschlüsseln zu bedienen sind (Kindersicherung).
6. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Wasserbeschaffungsverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Wasserbeschaffungsverbandes freizulegen.
7. Die Eigengewinnungsanlage ist vor der Inbetriebnahme durch den Wasserbeschaffungsverband bzw. durch einen zugelassenen Betrieb des Wasserinstallationshandwerks zu überprüfen.
8. Die Inbetriebsetzung der Eigengewinnungsanlage ist dem Wasserbeschaffungsverband mitzuteilen.
9. Die Inbetriebnahme der Eigengewinnungsanlage ist außerdem beim Landratsamt - Gesundheitsamt anzuzeigen.
10. Bei der Nutzung einer Eigengewinnungsanlage ist ferner dem Wasserbeschaffungsverband und dem Gesundheitsamt eine Wasseruntersuchung **einmal jährlich** in Schriftform ohne Aufforderung vorzulegen (§ 5 -jährlich- und § 6 -alle drei Jahre- Trinkwasserverordnung).